

Rechtsgrundlage für Erste-Hilfe-Einrichtungen

In Betrieben, Verwaltungen und Bildungseinrichtungen

Durch die ASR A4.3 (Technische Regeln für Arbeitsstätten) „Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe“ werden Richtlinien für alle Arbeitsstätten, sei es in der Großindustrie, im Handwerksbetrieb, als Kleinunternehmen, im Öffentlichen Dienst oder in Bildungseinrichtungen, rechtsverbindlich geregelt.

Die ASR A4.3 konkretisiert Anforderungen

der Arbeitsstättenverordnung wie beispielsweise die Anforderungen an Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe sowie an Erste-Hilfe-Räume oder die Art und Anzahl der bereitzuhaltenden Verbandkästen sowie deren Inhalte.

Geeignetes Erste-Hilfe-Material beinhalten Betriebsverbandkästen, Erste-Hilfe-Koffer,

Verbandschränke oder Rucksäcke. Die technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR A4.3) unterscheiden zwischen großen und kleinen Betriebsverbandkästen. Der Mindestinhalt ist in der Tabelle 2 der ASR A4.3 beschrieben. Die Normen DIN 13157 (kleiner Verbandkasten) und DIN 13169 (großer Verbandkasten) sind vergleichbar und können als Basisausstattung gewertet werden.

Auszug aus den Unfallverhütungsvorschriften:

Verwaltungs- und Handelsbetriebe	1 bis 50 Beschäftigte		DIN 13157
	51 bis 300 Beschäftigte		DIN 13169
	je 300 weitere Beschäftigte	zusätzlich	DIN 13169
Herstellungs- und Verarbeitungsbetriebe	1 bis 20 Beschäftigte		DIN 13157
	21 bis 100 Beschäftigte		DIN 13169
	je 100 weitere Beschäftigte	zusätzlich	DIN 13169
Baustellen	1 bis 10 Beschäftigte		DIN 13157
	11 bis 50 Beschäftigte		DIN 13169
	je 50 weitere Beschäftigte	zusätzlich	DIN 13169

- Verbandkästen nach ASR A4.3 sind auch für Tätigkeiten im Außendienst einsetzbar.
- Ein großer Verbandkasten (DIN 13169) kann auch durch zwei kleine Verbandkästen (DIN 13157) ersetzt werden.



Verbandbuch - Unfall-Dokumentationen

Jede Erste-Hilfe-Leistung ist nach DGUV Vorschrift 1 zu dokumentieren und 5 Jahre verfügbar zu halten.

Anleitung zur Ersten Hilfe

Ergänzt den Aushang zur Ersten Hilfe DGUV Information 204-001 und -002 und gibt weitergehende Hinweise zur Ersten Hilfe im Betrieb. Ausführliche Informationen beinhaltet das Handbuch zur Ersten Hilfe DGUV Information 204-007.



Krankentragen und andere Rettungstransportmittel

In Arbeitsstätten mit großen räumlichen Ausdehnungen müssen Krankentragen an mehreren gut erreichbaren Stellen vorhanden sein.

Andere Rettungstransportmittel müssen vorhanden sein, wenn eine Trage nicht oder nur schwierig einzusetzen ist. Dazu gehören u.a. Schaufeltragen, Schleifkorbtragen, Rettungstücher, Vacuum-Matratzen etc.



Sanitätsräume / Erste-Hilfe-Räume

Gemäß § 6 ASR in Verbindung mit § 24 DGUV Vorschrift 1 sind in Abhängigkeit von der Gefährdungsbeurteilung geeignetes Inventar, Erste-Hilfe-Material, Notfallausrüstungen, Pflegematerial sowie Rettungsgeräte und Rettungstransportmittel bereitzuhalten.

Sanitäts- und Ruheraumliegen

Entsprechende Liegen sind nach Arbeitsstätten-Verordnung (ArbStättV) und den technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) bereitzuhalten.

